

Stehst Trost in's Herz  
Für manch herben Schmerz.

Liebtlich glänzend Licht,  
Das in's Herz mir bricht.  
Bist mein treuer Freund,  
Hab' Dir oft geweint,  
Hab' Dir oft geklagt,  
Und mein Leid gesagt.

Bleib' ich immer gut,  
Hab' ich stets den Muth  
Jeden Kampf zu wagen,  
Niemand zu verzagen.  
Darf Dein Licht nicht scheu'n,  
Kann mich Deiner freu'n!

Drum uns der Vertrag  
Ein' von diesem Tag:  
„Thu' ich Gutes nicht  
Wend' mir trüb' Dein Licht,  
Blicke immer rein,  
Wenn ich gut werd' seyn.“

Jetzt wirst freundlich Du!  
Winkst mir zur Ruh' —  
Nicht mir gute Nacht  
Weil mein Freund nun wacht,  
Schaut in engen Raum,  
Lauschet meinem Traum.

D i e n s t a g,

den 6. November.

Murrthal



B o t t e.

**Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk  
Badnang und Umgegend.**

† Herz Ulrich 1550. Eine ganz vernachlässigte Erziehung machte Herz Ulrichs größtes Unglück. Weil Eberhard im Bart die Unkunde im Latein oft bedauert hatte, so ließ nun die Stuttg. Interimsregierung, den jungen Prinzen desto mehr Latein, aber desto weniger dasjenige lernen, was er als künftiger Regent wissen sollte. Seinem heftigen Temperamente wurde nicht die nöthige Richtung gegeben; und seine Leidenschaften blieben ungezügelt. Daher die auf-fallenden Handlungen seiner ersten Regierungsjahre; der Mord des Hutten, die stürmische Behandlung seiner Gemalin, Sabina, die Hinrichtung so vieler Räte, die überleitete Einnahme Neutlingens zc. Schluß folgt.

**Ämtliche Bekanntmachungen,  
Aufforderungen, Verkäufe, Aufkords-Verhand-  
lungen und Verleihungen zc.**

Verfügung hinsichtlich der Vollziehung des Gesetzes vom 17. Oktbr., betreffend abgeänderte provisorische Bestimmungen gegen den Büchernachdruck.

Hinsichtlich der Vollziehung des Gesetzes vom 17. Oktbr. d. J., betreffend abgeänderte provisorische Bestimmungen gegen den Büchernachdruck, wird hiedurch in Gemäßheit höchster Entschliessung vom gleichen Tag Folgendes verfügt:

- A. Zu Art. 1 des Gesetzes.
- §. 1.  
Als Vervielfältigung eines künstlerischen Erzeugnisses im Sinne des Art. 1 des Gesetzes sind:  
1) Nachbildungen von Werken zeichnender Kunst in plastischer Form oder von plastischen Werken durch zeichnende Kunst, desgleichen  
2) Darstellungen nach einem Originale mit Veränderungen des letztern, vermöge welcher jene als eigenthümliche Kunstzeugnisse angesprochen werden können, nicht zu betrachten.

§. 2.  
Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren in der Aufeinanderfolge der einzelnen

Bände oder Hefte eines in Abtheilungen herauskommenden Werks werden in Hinsicht auf die Berechnung der Schutzdauer gegen den Nachdruck (Gesetz Art. 1, Absatz 3) die bis zum Anfange dieses mehr als dreijährigen Zeitraums erschienenen Bände oder Hefte als ein für sich bestehendes Werk betrachtet, und die später erscheinende neue Folge von Bänden oder Heften wird als ein neues Werk behandelt.

B. Zu Art. 2 des Gesetzes.  
§. 3.  
Die Bezirkspolizeistellen haben das Gesetz vom 17. Oktbr. d. J. unmittelbar nach dem Empfange der dasselbe enthaltenden Nummer des Regierungsblatts den Buchdruckern und Händlern, desgleichen den Kupferstechern, Lithographen, Stucatoren und sonstigen die mechanischen Vervielfältigung bildlicher Darstellungen oder den Handel mit solchen Darstellungen gewerblich ausübenden Einwohnern ihrer Bezirke einem in urkundlichen Akte zu eröffnen, mit welchem die dreißigtätige Frist für die Vorlegung der bereits veranstalteten Nachdrücke oder Nachbildungen zur Stempelung zu laufen beginnt.

Außerdem ist für das gehörige Bekanntwerden des Gesetzes und der gegenwärtigen Verfügung durch den Abdruck derselben in den Lokal- und Bezirks-Intelligenzblättern zu sorgen.

**Naturalien-Preise vom 31. Oktbr. 1838.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen ..	13	52	13	36	—	—
„ Dinkel 37r	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel 38r	5	45	5	33	5	20
„ Roggen ..	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes ..	—	—	—	—	—	—
„ Weizen ..	—	—	—	—	—	—
„ Gersten ..	—	—	—	—	—	—
„ Haber 36r	—	—	—	—	—	—
„ Haber 37r	4	18	4	9	4	—
„ Einkorn ..	—	—	—	—	—	—
1 Simerl Erbsen ..	—	—	—	—	—	—
„ Linsen ..	—	—	—	—	—	—
„ Wicken laut	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen ..	—	—	—	—	—	—
„ Erbseln ..	—	16	—	15	—	15
„ Erbbsenen ..	—	20	—	18	—	—

**Naturalien-Preise vom 25. Oktbr. 1838.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen ..	12	48	12	30	12	24
„ Dinkel 37r	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel 38r	6	—	5	42	5	20
„ Roggen ..	10	40	10	3	9	52
„ Gemischtes ..	—	—	—	—	—	—
„ Weizen ..	—	—	—	—	—	—
„ Gersten ..	8	32	7	40	6	50
„ Haber ..	—	—	—	—	—	—
„ Haber 37r	4	—	3	51	3	40
„ Einkorn ..	—	—	—	—	—	—
1 Simerl Erbsen ..	—	—	—	—	—	—
„ Linsen ..	—	—	—	—	—	—
„ Wicken laut	—	56	—	52	—	48
„ Ackerbohnen ..	1	8	1	4	1	—
„ Weiskorn ..	1	20	1	4	1	—
„ Erbbsenen ..	—	—	—	—	—	—

**Fleisch = Taxe.**

	kr.
1 Pfund Ochsenfleisch ..	—
„ Rindfleisch, gemästetes ..	6
„ Rindfleisch, geringeres ..	5
„ Kuhfleisch, gemästetes ..	5
„ Kalbfleisch ..	7
„ Schweinefleisch ..	9
„ Hammelfleisch, gemästetes ..	6
„ Hammelfleisch, geringeres ..	5

**Fleisch = Taxe.**

	kr.
1 Pfund Ochsenfleisch ..	—
„ Rindfleisch ..	6
„ Kuhfleisch ..	—
„ Kalbfleisch ..	7
„ Schweinefleisch ..	9
„ Hammelfleisch ..	—
„ Schafsfleisch ..	—

**Brod = Taxe.**

8 Pfund gutes Kernen = Brod ..	24 kr.
„ „ gutes schwarzes Brod ..	20 kr.
Der Kreuzer = Weck soll wägen ..	7 Loth

**Brod = Taxe.**

8 Pfund gutes Kernen = Brod ..	24 kr.
Der Kreuzer = Weck soll wägen ..	7 Loth

Badnang, Druck und Verlag von C. Hack, Buchdrucker.

**§. 4.**  
Bei dem in vorstehendem §. 3 angeordneten Eröffnungsact sind die Personen, welche von der Bestimmung Art. 2 des Gesetzes Gebrauch zu machen sich befinden, zur vorläufigen Anzeige der Werke, von welchen sie bereits vollendete Nachdrücke oder unter das Gesetz fallende Nachbildungen besitzen, oder aber dergleichen veranstaltet haben, so wie in letzterem Falle zur Anzeige, wie weit die Veranstaltung bereits gediehen sey, aufzufordern.

Diese vorläufige Anzeige genügt indes nicht zur Wahrung der von dem Gesetze anberaumten dreifsigtägigen Frist, vielmehr müssen innerhalb der letztern dem Bezirks-Polizeiamte die zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes bereits fertig vorgelegenen Exemplare des Nachdrucks oder der Nachbildung, beziehungsweise die im gedachten Zeitpunkt zu einem Nachdruck oder einer Nachbildung getroffen gewesenen Veranstaltungen nachgewiesen werden.

**§. 5.**  
Als bereits veranstaltet kann ein Nachdruck oder eine Nachbildung nicht betrachtet werden, wenn nicht mindestens bei jenem der Druckszug, bei dieser die Bearbeitung der Platte oder Form, welche zur mechanischen Vervielfältigung dienen soll, begonnen hat.

**§. 6.**  
Nachdrücke oder Nachbildungen von Werken, für welche der ihnen entweder durch ein besonderes Privilegium oder durch das provisorische Gesetz vom 22. Juli 1836 verliehene Schutz gegen mechanische Vervielfältigung zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 17. Oktbr. d. J. noch nicht abgelaufen war, können nicht zur Stempelung angenommen werden.

Wenn jedoch in Beziehung auf Nachdrücke von im letztgedachten Falle befindlichen Werken genügend nachgewiesen wird, daß sie zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 22. Juli 1836 bereits fertig oder im Drucke begriffen waren, und daß im Jahr 1836 nur die vorschriftsmäßige Stempelung derselben versäumt worden sey, so sind diese Nachdrücke, wofern ihre Vorlegung innerhalb des nunmehrigen neuen Termins geschieht, zwar zur Stempelung anzunehmen, es ist jedoch ihr Absatz durch anzulegenden Beschlag so lange zu hemmen, bis der Zeitraum des dem Originalwerk durch das Gesetz vom 22. Juli 1836 verliehenen Schutzes abgelaufen ist.

**§. 7.**  
Nachdrücke, welche bei der Vollziehung des Gesetzes vom 22. Juli 1836 polizeilich gestempelt wurden, bedürfen zu ihrem fortgesetzten Absatze keiner erneuerten Stempelung.

**§. 8.**  
Der Stempel besteht in dem Amtssiegel der Bezirks-Polizeibehörde und wird dem Titelbogen der Schrift mittelst Druckerwärze aufgedrückt.

Jedes einzelne zum Absatz zu bringende Exemplar muß mit dem Stempel versehen seyn.

Ueber den Akt der Stempelung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestempelten Werke, die Zahl der Exemplare, und die Personen, für welche die Stempelung geschehen, zu bezeichnen hat.

**§. 9.**  
Gegen den Verkehr mit ungestempelten Exemplaren eines Nachdrucks oder einer als Vervielfältigung im Sinne des Gesetzes zu betrachtenden Nachbildung von Werken, denen die in Art. 4 des Gesetzes ausgesprochene Schutzfrist zu Statten kommt, wird, wie gegen Nachdrücke besonders privilegirter Werke, nach Maßgabe der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 25. Februar 1815 eingeschritten.

**§. 10.**  
Durch die polizeiliche Stempelung wird ein Nachdruck oder eine Nachbildung der Beschlagnahme oder Confiskation, welche durch der Stempelung vorhergegangene Handlungen nach Maßgabe der Gesetze vom 25. Februar 1815 und 22. Juli 1836 verwirkt worden ist, nicht entzogen.

Stuttgart den 19. Oktbr. 1838.  
Auf Seiner Königlichen Majestät  
besonderen Befehl  
Schlayer.

**Baßnang.** Das Kön. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 15. v. M. in Betreff der Einforderung von Situations-Plänen und Bau-Zeichnungen [Grund- und Aufrissen] zu Beurtheilung angebrachter Bau-Concessions-Gesuche Nachfolgendes verfügt:

1) In allen der Zuständigkeit der Bezirksämter oder der Kreisregierung vorbehaltenen Fällen, bei deren Beurtheilung es auf Lage, Form und Umfang eines auszuführenden Gebäudes ankommt, müssen Situations-Pläne, aus welchen diese Momente mit Zuverlässigkeit entnommen werden können,

2) Grund und Aufrisse aber alsdann vorgelegt werden, wenn es sich entweder

- a) von Errichtung von Feuer-Werkstätten, oder nicht besteigbaren Kaminen oder
- b) von Windöfen, mit ins Freie ausmündenden Rauch-Abzugs-Röhren in nicht steinernen Gebäuden handelt oder
- c) eine nachgesuchte Dispensation von gesetzlichen Bau-Vorschriften in Frage steht und in den unter Lit. b. und c. bemerkten Fällen das Gesuch ohne solche Zeichnungen nicht genügend beurtheilt werden könnte.

Die Ortsvorstände und Gemeinderäthe haben

sich hienach zu achten, und die Bau- und Feuer-schauer hienach zu bescheiden.

Den 5. Novbr. 1838. K. Oberamt,  
Schmid.

**Baßnang.** Die Ortsvorstände werden aufgefordert, den Bericht über die Elementar-Ereignisse im verfloßenen Jahr, bei Vermeidung eines Wartbotens unverzüglich einzusenden.

Den 5. Novbr. 1838. K. Oberamt,  
Schmid.

**Baßnang.** [Diebstahl-Anzeige.] Es sind im Verlauf einiger Monate hier mehrere eiserne Ketten, Rüst- und Wag-Nägel, Leichselringe, eine Pferds-Gurte und 1 Zügel entwendet worden und es ruht hißfalls dringender Verdacht auf dem gegenwärtig hier in Haft und Untersuchung stehenden David Kübler von hier. Es wird nun Jedermann, dem Kübler solche Gegenstände zum Kauf angeboten, oder wirklich verkauft oder der überhaupt Kenntniß hievon bekommen hätte, aufgefordert, dem Gericht schleunige Anzeige hievon zu machen und zu Wiederbeschaffung des Entwendeten nach Kräften mitzuwirken. Dem Kübler wurde bei seiner Arretirung ein noch gutes Handbeil und ein paar Stricke abgenommen, über deren rechtlichen Erwerb er sich nicht auszuweisen vermag. Der rechtmäßige Eigenthümer dieser Gegenstände hat sich hier zu melden.

Den 2. Novbr. 1838. K. Oberamtsgericht,  
G. Act. Speidel.

**Murrhardt.** [Verkauf von Stammholz, Eichen und 2 sehr schön in Stein gehauenen Thorpfeilern.] Die unterzeichnete Stelle verkauft gegen gleich baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich

Montag den 12. Novbr. d. J. früh 9 Uhr im Vorder- und Hinter-Streitweiler 125 Stück Tannen und Stämme, wobei zu bemerken ist, daß im Vorder-Streitweiler bei Waldschütz Pfizer angefangen wird, und

Dienstag den 13. dieses Monats früh 9 Uhr auf dem Rathhaus, das — durch den Abbruch eines Stadthores gewonnene Eisen, bestehend in 2 ganz guten, großen und starken Schloßern, 9 starken Bändern, Scheinhaken, nebst den hiezu erforderlichen Schrauben zc. und wird noch besonders bemerkt, daß sich das ganze Beschlag zu großen Hofthoren besonders eignen würde und circa 2 1/2 Centner an Gewicht hält. Endlich am gleichen Tag und Stunde, die noch stehende zwei massiv gehauene Thorpfeiler von je 16' Höhe. Die Liebhaber wollen sich an gedachten Tagen und Stunden auf den bestimmten Orten einfinden.

Die Herrn Ortsvorsteher werden geziemendst ersucht, vorstehende Verkäufe den Amtsuntergebenen gefälligst bekannt machen zu lassen.

Den 2. Novbr. 1838. Stadtpflege  
Wengert.

**Spiegelberg.** Der hiesige Bürger und Maurer Gottlieb Haas ist als Amtsbote für die Orte Spiegelberg, Sur, Rosttaig, Neufürstenhütten, Groshöchberg und Vorderbüchelberg aufgestellt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß Haas sein Absteig-Quartier in dem Gasthof zum Lamm (Post) genommen. Den 26. Oktbr. 1838.

Schultheißenamt Spiegelberg  
Hommel.

**Privat-Anzeigen,**  
Verkäufe, Verleihungen und Vermietungen zc.

**Baßnang.** Besten Barinas und Portoriko in Rollen so wie ächte Bremer Cigarren empfiehlt  
J. D. Denzel.

**Baßnang.** [Anzeige.] Da Schwarzwälder Pech so rar und theuer ist, so habe mir Schwarzes Schweizer Schusterpech von besonderer Geschmeidigkeit zugelegt, welches ich, so wie russische Schweinsborsten, unter billigen Preisen zur Abnahme empfehle.  
E. F. Krell.

**Baßnang.** Ein sehr schöner ganz weißer Wiener Seide-Pudel, 4 Jahr alt, gut dressirt, ist um 2 Kronenthaler zu haben. Ausgeber dieß sagt bei wem.

**Baßnang.** Bis nächst Martini sind 200 fl. auszuleihen, von wem, sagt die Redaktion.

**Maria aus Meissen.**

(Eine wahre Begebenheit.)

„Maria, die ich selbst genau gekannt habe, war die Schönste unter den schönen Frauen Sachsens.“ Allgemein hatte man ihr den schmeichelhaften Beinamen: Maria aus Meissen gegeben. Die körperlichen Reize waren aber nicht ihre einzige Bierde, mit ihnen vereinigte sich ein außerordentlich gebildeter Geist, und die sanfteste edelste Seele. Sie erschien mir stets wie ein vom Himmel gesandtes höheres Wesen.



Baron Altenberg, damals Oberst eines sächsischen Reiter-Regiments, liebte Maria von ganzem Herzen; seine Werbung geschah in ganz eigenthümlicher Art. Länger als ein Jahr kannten sie sich und nie hatte er das Wort „Liebe“ ausgesprochen. Er kam oft in das Haus ihres Vaters, seines Freundes, der früher Staatsrath gewesen und jetzt von einer Pension lebte, die hinreichte, um ihm alle Bequemlichkeiten des Lebens zu gewähren.

Maria war das einzige Kind aus seiner ersten Ehe, von seiner zweiten Frau hatte er fünf Kinder. Das älteste war damals ein Mädchen von sechszehn Jahren, die übrigen besuchten noch die Schule. Maria verband auf eine seltsame Weise die zarteste Sorgsamkeit für ihre jüngeren Geschwister mit der größten Bescheidenheit gegen ihre Stiefmutter, welche sie wie eine ältere Schwester liebte.

Den Abend zuvor, ehe Altenbergs Regiment zur activen Armee abgehen sollte, traf ich ihn bei ihrem Vater, der ein kleines Concert veranstaltet hatte. Der Oberst spielte mehrere Instrumente meisterhaft und liebte Musik über Alles.

Seine Borgesetzten achteten ihn als einen unternehmenden, einsichtsvollen Befehlshaber, während sein ruhiges, sich immer gleich bleibendes Temperament, seine Milde und Gerechtigkeit ihn seinen Untergebenen werth machten.

Ich entsinne mich so deutlich, als wenn es gestern Abend geschehen wäre, wie er sich an den Flügel setzte, um Maria ein Lied zu begleiten. Ich sah so, daß ich beider Gesicht beobachten konnte, weil es mich immer entzückte, den edlen Ausdruck in Maria's Zügen zu sehen. Ihre schönen, großen Augen strahlten beim Gesange in einem Glanze, dessen Zauber sie nicht ahnte, und eine heilige Wehmuth ergriff die Zuhörer beim Klange ihrer melodisch bewegten Stimme. Ich sehe sie noch, ich höre sie noch.

Gelegentlich hatte auch Altenberg gesungen jedoch nicht oft; jenen Abend, als sie aufhörte zu singen, sagte er: Maria, wir marschiren morgen, ich will Ihnen ein kleines Lied vorsingen."

Sie stand noch an seiner Seite, als er so leise begann, daß nur mein Ohr die Worte verstehen konnte. Der übrigen Gesellschaft mochte es nur wie ein Gesumme, wie ein Gesangsversuch erscheinen. Ach! wie deutlich erinnere ich mich noch der Melodie, des innigen Blicks, mit dem er sie ansah, und der Worte:

„Ich möchte Dir so gerne sagen,  
Wie lieb Du mir im Herzen bist;  
Jetzt aber weiß ich nichts zu sagen,  
Als daß es ganz unmöglich ist“

Sie beugte ihr liebendes Haupt, erröthete und wollte forgehen, als er geendet hatte. „Bleiben Sie, Maria," sagte er; „setzen Sie sich, mein ganzes Lebensglück hängt von diesem Augenblicke ab.“

Das Zimmer war groß, die Gesellschaft saß vom Piano entfernt, Beide glaubten, daß Keiner sie belausche.

Ich fühlte dieß, wollte fortsehen; meine Augen kehrten jedoch unwillkürlich immer wieder zu dem Paare zurück. Maria neigte sich zu ihm und fest war ich überzeugt, daß er an sie jene verhängnißvolle Frage that und eine Antwort erhielt, welche zwei Menschen auf dieser Erde für immer vereint.

Altenberg, ungefähr zwölf Jahre älter als Maria, war ein frommer, tugendhafter Mann, der seine Meinungen und Grundsätze nicht nur zur Schau trug, aber nach ihnen handelte. Das Gute, welches er that, rechnete er sich nicht als etwas Lobenswerthes an. Das Bewußtsein, das Rechte gethan zu haben, genügte ihm. Wie sehr mußte mich daher Maria's Verlobung mit diesem trefflichen Manne erfreuen.

Nach Abschluß des berühmten Waffenstillstandes zwischen Napoleon und den allirten Monarchen, im Juni 1813, kehrte Altenberg mit seinen braven Dragonern zurück. Dringend bat er Maria's Vater, schon jetzt in ihre Verbindung zu willigen, die eigentlich erst nach beendigtem Kriege stattfinden sollte.

„Kommt der Friede wirklich zu Stande," sagte Altenberg; „so ist dieser Waffenstillstand der Vorläufer — sein Frühling. Kommt er nicht zu Stande, so folgt dieser ruhigen Zeit, die sobald nicht wiederkehren wird, ein langer blutiger Krieg.“ Maria selbst sprach niemals über diese Angelegenheit; doch ihr Schweigen schien dem Vater genug zu sagen. Er willigte ein. Einer Hochzeitsfeier, wie Maria's, werde ich wohl nie wieder beiwohnen. Ganz Meissen nahm Antheil, Alle liebten und verehrten sie; wo sie sich zeigte, verbreitete sich Freude. Die Unglücklichen tröstete sie, der Armen Elend erleichterte sie; ihr Nahen war das eines Engels. Forts. f.

Heilbronner Frucht-Preise vom 31. Oktober.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	13	30	13	21	13	18
„ Dinkel . .	5	50	5	18	5	—
„ Roggen . .	9	36	—	—	—	—
„ Weizen . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . .	8	—	7	40	7	28
„ Haber . .	4	—	3	39	3	24

Bachnang, Druck und Verlag von C. Hack, Buchdrucker.

Freitag,

Murrthal.



den 9. November.

Botte.

Zugleich Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Bachnang und Umgegend.

(Schluß.) Doch auch etwas Gutes sollte aus der Unordnung und den unruhigen ersten Regierungsjahren Ulrichs für das geplagte Land hervorgehen. Württemberg verdankt diesen Unruhen seine gesetzmäßige Verfassung, die Festsetzung der Landstände und ihre Ausdehnung auf Städte-Deputirte, und die Bestimmung der Abgaben mit Zuziehung des Landes. — Selbst Ulrichs Vertreibung von Land und Leuten, und seine 15jährige Verbannung wurde für das Land wohlthätig. Denn er lernte in der Schweiz, in Hessen und Sachsen die verbesserte Glaubenslehre kennen, und führte sie nach der Schlacht bei Laufen 1534 ein. Ulr. ist geboren 1477 und starb auf dem, von ihm erbauten Schlosse von Tübingen.

Ämtliche Bekanntmachungen, Aufforderungen, Verkäufe, Akkords-Verhandlungen und Verleihungen etc.

und Stunden auf den bestimmten Orten einfinden. Die Herrn Ortsvorsteher werden geziemendst ersucht, vorstehende Verkäufe den Amtsuntergebenen gefälligst bekannt machen zu lassen. Den 2. Novbr. 1838. Stadtpflege Wengert.

Murrhardt. [Verkauf von Stammholz, Eisen und 2 sehr schön in Stein gehauenen Thorpfeilern.] Die unterzeichnete Stelle verkauft gegen gleich baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich

Montag den 12. Novbr. d. J. früh 9 Uhr im Vorder- und Hinter-Streitweiler 125 Stück Tannen und Stämme, wobei zu bemerken ist, daß im Vorder-Streitweiler bei Waldschütz Pfizer angefangen wird, und

Dienstag den 13. dieses Monats früh 9 Uhr auf dem Rathhaus, das — durch den Abbruch eines Stadthores gewonnene Eisen, bestehend in 2 ganz guten, großen und starken Schloßern, 9 starken Bändern, Scheinhaken, nebst den hiezu erforderlichen Schrauben etc. und wird noch besonders bemerkt, daß sich das ganze Beschlåg zu großen Hoftoren besonders eignen würde und circa 2 1/2 Centner an Gewicht hält. Endlich am gleichen Tag und Stunde, die noch stehende zwei massiv gehauene Thorpfeiler von je 16' Höhe. Die Liebhaber wollen sich an gedachten Tagen

Sulzbach an der Murr. [Winter-Schafweide Verleihung.] Die — der Fürstlich Löwensteinischen Standesherrschaft in den Staatsorten Ittenberg mit Eschelhof, Siebenknie, Zwärzenberg, Meulenberg, Trauzenbach, Groß- und Kleindörlach, Lammersbach, Berwinkel und Kleinhöchberg zustehende sehr gesunde Winter-Schafweide, welche wohl mit 1000 Stück besahren werden kann, wird am

künftigen Montag den 12. d. M. Vormittags 11 Uhr in dem Gasthof zum Löwen zu Sulzbach auf die Dauer von Martini d. J. bis 4. April 1839 im Aufstreich verpachtet werden, wozu man die Pachtliebhaber einladet. Den 4. November 1838. Fürstlich Löw. Werth. Freudenbergsches Rentamt zu Löwenstein Spring.